

Bedingungen der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. für CREDIT SUISSE MasterCard Kreditkarten

Diese Bedingungen für die Benutzung der CREDIT SUISSE MasterCard Kreditkarten („AGB MC“) regeln das Rechtsverhältnis zwischen der CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A. («CS») und Inhabern von CS MasterCard Kreditkarten („Karteninhaber“).

1. Kartenausgabe

1.1 Der Inhaber einer Kontoverbindung („Kontoinhaber“) mit der CS kann CS MasterCard Kreditkarten («Karten») für sich selbst und für eine oder mehrere andere Personen ausstellen lassen. Bei Gemeinschaftskonten erhält gemäß den Angaben im Kreditkartenantrag ein Kontoinhaber eine Hauptkarte („Hauptkarteninhaber“). Für weitere Kontoinhaber und/oder von der CS gemäß Kreditkartenantrag zugelassene dritte Personen werden Zusatzkarten ausgegeben („Zusatzkarteninhaber“). Neben der Hauptkarte können maximal zwei Zusatzkarten ausgestellt werden. Der Hauptkarteninhaber und die Zusatzkarteninhaber werden nachfolgend zusammen als „Karteninhaber“ bezeichnet. Die AGB MC gelten für alle Karteninhaber.

1.2 Der Vertrag für die Benutzung der CS-MasterCard-Kreditkarte („MasterCard-Vertrag“) kommt mit der Annahme des Kreditkartenantrages durch CS zustande. Mit Abschluss des MasterCard-Vertrages werden dem Karteninhaber die auf seinen Namen lautende persönliche Karte sowie mit separater Post in einem versiegelten Umschlag eine persönliche Geheimzahl (PIN) an die auf dem Kartenantrag angegebene Anschrift zugestellt.

1.3. Der Karteninhaber ist berechtigt und verpflichtet, die Karte nur im Einklang mit diesen AGB MC zu benutzen.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten, automatisierten Kassen und zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen wird dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl („PIN“) zur Verfügung gestellt. Die Karte kann an Geldautomaten, an automatisierten Kassen und Kartenzahlungsgeräten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit dem Kundenservice (s. Art. 18) in Verbindung setzen. Der Karteninhaber ist verpflichtet, sich die PIN nach Erhalt einzuprägen und das Dokument, auf dem die PIN eingedruckt ist, unverzüglich zu vernichten. Stellt der Karteninhaber fest, dass der Umschlag, in dem sich die PIN befindet,

beschädigt oder nicht versiegelt ist, hat der Karteninhaber dies der CS unverzüglich mitzuteilen (Ziffer 18).

3. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber - Widerruf

3.1 Der Karteninhaber kann unter Beachtung des vereinbarten monatlichen Verfügungsrahmens beziehungsweise im Rahmen von durch auszahlende Stellen gegebenenfalls festgelegte Höchstbeträge zu Lasten der Karte weltweit Transaktionen und Barabhebungen bei MasterCard-Akzeptanzstellen (nachfolgend auch als „MC Akzeptanzstelle(n)“ bezeichnet) vornehmen.

3.2 Die Nutzung der Karte erfolgt an automatischen Bankschaltern und Geldausgabeautomaten durch Einführen der Karte und Eingabe der PIN. An Kassen von Kreditinstituten ist in der Regel neben der Vorlage der Karte ein entsprechender Zahlungsbeleg zu unterzeichnen und ein Identifikationsdokument vorzulegen.

3.3 Der Karteninhaber kann mit der Karte auch die Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen bei MC Akzeptanzstellen anweisen, und zwar gegen Vorlage der Karte und Bestätigung des Zahlungsvorgangs wie er auf dem Kartenzahlungsgerät der MC Akzeptanzstelle angezeigt wird. In diesem Fall wird der Zahlungsvorgang durch Eingabe der PIN in das Kartenzahlungsgerät oder durch eigenhändige Unterschrift auf einem Zahlungsbeleg, der den jeweiligen Zahlungsvorgang betrifft und dem Karteninhaber von der MC Akzeptanzstelle vorgelegt wird, autorisiert («Zahlungsvorgang bei Vorliegen der Karte»).

3.4 Der Karteninhaber kann mit der Karte die Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen bei MC Akzeptanzstellen auch anweisen, wenn der Zahlungsvorgang ohne Vorlage der Karte erfolgt («Zahlungsvorgang ohne Vorliegen der Karte»), und zwar gegen Bestätigung der jeweiligen Transaktion, wie sie auf dem Bildschirm eines Computers oder auf vergleichbare Weise angezeigt oder fermündlich präsentiert wird. In diesem Fall erfolgt die Autorisierung des Zahlungsvorgangs durch Angabe der folgenden auf der Karte eingedruckten Daten:

- Name des Karteninhabers,
- Kartenummer, im Allgemeinen sechzehnstellig,
- vier Ziffern des Ablaufdatums (Monat und Jahr) und
- dreiziffriger Prüfungscode auf der Kartenrückseite.

3.5 Der/die Kontoinhaber erkennt/erkennen an, dass sämtliche auf diese Weise durch die Karteninhaber durchgeführten Zahlungsvorgänge als rechtswirksam autorisiert gelten und dass der/die Kontoinhaber für die Begleichung sämtlicher aus autorisierten Zahlungsvorgängen aller Karteninhaber resultierenden Forderungen der MC Akzeptanzstellen verantwortlich ist/sind. Gleichzeitig weist/weisen der/die

Kontoinhaber die CS unwiderruflich an, die jeweiligen Forderungen der MC Akzeptanzstellen gegenüber dem Karteninhaber ohne weiteres zu vergüten. Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

4. Zusatz- und Versicherungsleistungen

Mit der Karte sind verschiedene Zusatz- und/oder Versicherungsleistungen („Dienstleistungen“) verbunden, zum Beispiel Hilfe in Notfällen, Reiseversicherungen, freier Zutritt zu Airport Lounges mittels Priority Pass und sicheres Bezahlen im Internet mittels 3D Secure. Diese Dienstleistungen richten sich nach den jeweils geltenden besonderen Bedingungen, gemäß Auflistung im Kreditkartenantrag.

5. Eingang eines Zahlungsauftrags

Ein mittels der Karte erteilter Zahlungsvorgang wird durch die MC Akzeptanzstelle als Zahlungsempfänger ausgelöst. Ein Zahlungsauftrag, der an einem Bankgeschäftstag für Zahlungsdienste (gemäß der Definition in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CS) nach der im Preisverzeichnis der CS ausgewiesenen Uhrzeit oder an einem Tag, der kein Bankgeschäftstag für Zahlungsdienste ist, eingeht, wird so behandelt, als sei er erst am folgenden Bankgeschäftstag für Zahlungsdienste zum Beginn der Öffnungszeiten der CS eingegangen. Die Zahlungen an die MC Akzeptanzstelle erfolgen über MasterCard als Clearingstelle.

6. Ausführungsfrist

Die CS stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Art. 5 der Kartenzahlungsbetrag dem Konto von MasterCard gemäß den im Preisverzeichnis der CS angegebenen Fristen gutgeschrieben wird. MasterCard leitet die Zahlung sodann an die MC Akzeptanzstelle weiter.

7. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die CS

Die CS ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN legitimiert hat,
- sich der Karteninhaber nicht mit dem Passwort und der Sicherheitsmitteilung für sicheres Bezahlen im Internet („3-D Secure“) legitimiert hat,
- der für die Karte geltende monatliche Verfügungsrahmen („Kartenlimit“) überschritten wurde,
- die Kündigung des MasterCard Vertrages wirksam geworden ist oder
- die Karte gesperrt ist.

8. Entgelte und Kommissionen / Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

8.1 Der/die Kontoinhaber verpflichtet/verpflichten sich, neben den autorisierten Zahlungsvorgängen alle mit diesen Zahlungsvorgängen verbundenen Entgelte und Kommissionen, insbesondere auch das jeweilige jährliche Entgelt, sowie die Entgelte für beanspruchte Zusatz-/Versicherungsleistungen zu begleichen.

8.2 Sämtliche mit der Nutzung der Karte verbundenen Entgelte, Kommissionen sind mit Erteilung des monatlichen Kontoauszugs („Monatsauszug“) fällig (s. Art. 10.4 (1)). Nach Erteilung der Monatsabrechnung werden die Umsätze dem vereinbarten Kontokorrentkonto des/der Kontoinhaber(s) belastet. Der/die Kontoinhaber ist/sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sein/ihr Abrechnungskonto zum Zeitpunkt der Belastungsbuchung ausreichend Deckung aufweist, um sämtliche Kartenzahlungen aller Karteninhaber abzudecken. Die CS kann eine Überziehung auf dem Abrechnungskonto des/der Kontoinhaber(s) stillschweigend akzeptieren. Es gelten die Bestimmungen zu Überschreitungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8.3 Die mit der Nutzung der Karte verbundenen Entgelte und Kommissionen sind dem Preisverzeichnis der CS zu entnehmen. Für Änderungen des Preisverzeichnisses, das Bestandteil des Vertrages zwischen dem/den Kontoinhaber(n) und der CS ist, gelten die betreffenden Bedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CS.

9. Finanzielle Nutzungsgrenze, Kartenlimit

9.1 Der Karteninhaber verpflichtet sich, seine Karte nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und nur innerhalb des Kartenlimits zu nutzen. Das Kartenlimit ist aus dem Monatsauszug (s. Ziffer 10.4) ersichtlich und kann beim Kundenservice (s. Art. 18) angefragt werden. Pro Karte wird ein separates Kartenlimit von der CS festgelegt. Das Kartenlimit wird jeweils am ersten Bankarbeitstag (gemäß der Definition in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CS) des Monats nach erfolgter Belastung des gemäß Monatsauszug fälligen Betrages in voller Höhe wieder zur Verfügung gestellt.

9.2 Die CS ist jederzeit berechtigt, das Kartenlimit einer oder aller Karten zu reduzieren. Auf Antrag des Hauptkarteninhabers kann das Kartenlimit für eine oder mehrere Karten durch die CS erhöht werden. Hierüber unterrichtet die CS den Karteninhaber entweder auf dem Monatsauszug oder mit separatem Schreiben.

9.3 Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze über das Kartenlimit hinaus führt nicht zur Einräumung eines Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

10. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

10.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat seine Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

10.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Der Karteninhaber muss sämtliche zumutbaren Vorkehrungen treffen, um die Karte, die PIN und das Passwort und die Sicherheitsmitteilung für 3D Secure vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

10.3 Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Diese darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden oder per Telefon oder online weitergegeben werden. Bei der PIN-Eingabe ist der Karteninhaber verpflichtet, diese stets geschützt vor fremden Blicken einzugeben. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben).

10.4 Monatsauszug und Prüfungspflicht

(1) Der Monatsauszug wird jedem Karteninhaber separat spätestens am 5. Werktag vor Monatsende erteilt und enthält die mit seiner Karte im Abrechnungszeitraum durchgeführten Zahlungsvorgänge, sowie die mit diesen Zahlungsvorgängen oder mit der Nutzung der Karte verbundenen Entgelte und Kommissionen. Der Karteninhaber hat die CS unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm ein Monatsauszug nicht zu dem Zeitpunkt zugeht, zu dem er ihm gewöhnlich zugegangen wäre.

(2) Die jeweiligen **Monatsauszüge** sind vom Karteninhaber **unmittelbar nach Erhalt** mit Hilfe der Zahlungs- und Bezugsbelege zu prüfen. Zur Überprüfung der Umsatzaufstellungen haben sich die Karteninhaber selbst abzustimmen. Eventuelle **Unstimmigkeiten** und Belastungen aufgrund missbräuchlicher oder sonstiger nicht autorisierter Verwendungen der Karte müssen **unverzüglich nach ihrer Feststellung telefonisch** beim Kundenservice (**s. Art. 18**) gemeldet und zusätzlich **schriftlich gegenüber der CS beanstandet werden (s. Art. 17)**. Vorbehaltlich Ziffer (3) gilt der Monatsauszug als genehmigt, wenn er nicht binnen 30 Tagen nach seiner Absendung beanstandet wird.

(3) Einwendungen aufgrund eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs oder einer nicht oder fehlerhaft erfolgten Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs sind ausgeschlossen, wenn die CS nicht **unverzüglich** nach der Feststellung eines nicht autorisierten oder eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Kontokorrentkonto des Kontoinhabers telefonisch über den Kundenservice (s. Art. 18) und zusätzlich schriftlich hiervon in Kenntnis gesetzt wird. Im Falle eines Nicht-Verbrauchers sind Einwendungen im vorgenannten Sinne ausgeschlossen, wenn dies nicht unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, jedoch spätestens 30 Tage nach dem Absenden des Monatsauszuges telefonisch über den Kundenservice (s. Art. 18) und zusätzlich schriftlich gegenüber der CS angezeigt wird.

(4) Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis mit der MC Akzeptanzstelle sind unmittelbar gegenüber dieser geltend zu machen.

10.5 Geheimhaltung des persönlichen Passwortes für sicheres Bezahlen im Internet (3D Secure)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seinem persönlichen Passwort für sicheres Bezahlen im Internet (3D Secure) erlangt. Jede Person, welche dieses Passwort kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen im Internet zu tätigen. Nach Erhalt einer Ersatzkarte mit neuer Kartennummer muss der Karteninhaber diese neue Karte bei Erhalt gemäss entsprechendem Hinweis auf dem Begleitbrief erneut für diesen Service registrieren.

10.6 Sperranzeige

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung und/oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN oder des Passwortes und der Sicherheitsmitteilung von 3D Secure fest, so ist der Kundenservice (s. Art. 18) **unverzüglich** und ungeachtet einer eventuellen Zeitverschiebung zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen. Darüber hinaus hat der Karteninhaber jeden Diebstahl oder Missbrauch **unverzüglich** bei der Polizei anzuzeigen. Die Anzeige bei der Polizei ersetzt nicht die Verpflichtung zur umgehenden Sperrung der Karte.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, oder dass eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder 3D Secure Passwortes vorliegt, muss er

ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben, bzw. sein 3D Secure Passwort ändern.

(3) Die in Ziffer (1) und (2) genannten Verpflichtungen bestehen auch bei fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung.

11. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Kontokorrentkonto des/der Kontoinhaber(s) gleichwohl in Euro belastet. Bei Transaktionen in einer anderen Währung als Euro wird der Umrechnungskurs am Vortag des Buchungsdatums bestimmt und wird ein Bearbeitungsentgelt fällig. Es gilt der von MasterCard festgesetzte Umrechnungskurs («*wholesale rate of exchange*»), der um einen regelmäßig von der CS aktualisierten Prozentsatz angepasst wird, der dem Preisverzeichnis der CS zu entnehmen ist.

12. Erstattungsansprüche des/der Kontoinhaber

12.1 Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder bei fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

_ der Abhebung von Bargeld oder

_ der Verwendung der Karte bei einer MC Akzeptanzstelle

ist die CS unter den in Art. 9.6 und 13.2 genannten Voraussetzungen verpflichtet, dem/den Kontoinhaber(n) den entsprechenden Betrag zu erstatten bzw. das Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

12.2 Die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegen die CS hat durch den/die Kontoinhaber zu erfolgen. Dieser/diese hat/haben gegenüber der CS die Umstände, aus denen er/sie einen Erstattungsanspruch herleitet/herleiten, schriftlich darzulegen.

12.3 Erstattungsansprüche gegen die CS sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die CS keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, insbesondere wenn der Schaden durch Unterbrechung oder Unverfügbarkeit von Telekommunikationssystemen oder anderen Systemen der CS (z.B. aufgrund eines Brandes oder ähnlicher Vorfälle, aufgrund von Stromausfällen, Systemausfällen oder Eingriffen in Systeme der CS) oder durch die Beachtung von Rechtsvorschriften, Maßnahmen von Behörden, auch wenn diese unmittelbar bevorstehen, Kriegsereignisse, Aufruhr, Bürgerkrieg, Streik oder Aussperrung verursacht wurden, unabhängig davon, ob die CS selbst Partei

eines Konflikts ist oder nur einzelne Abteilungen der CS betroffen sind, oder von der CS aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

12.4 Schäden, welche dem/den Kontoinhaber(n) im Zusammenhang mit dem Besitz oder der Verwendung seiner Karte(n) entstehen, sind von diesem/diesen selber zu tragen. Die CS übernimmt keinerlei Haftung, falls eine MC Akzeptanzstelle die Karte als Zahlungsmittel nicht akzeptiert oder falls die Karte infolge eines technischen Defekts, einer Änderung des vereinbarten Kartenlimits, einer Kündigung oder einer Sperre der Karte nicht verwendet werden kann. Ebenso übernimmt die CS keinerlei Haftung in Bezug auf die mit der Karte angebotenen und dem Karteninhaber automatisch zur Verfügung gestellten Zusatzbeziehungsweise Versicherungsleistungen.

13. Haftung des Karteninhabers

13.1. Haftung des Karteninhabers für autorisierte Transaktionen

Für sämtliche unter Verwendung der Karte autorisierte Transaktionen ist der Karteninhaber verantwortlich; insbesondere sind eventuelle Unstimmigkeiten inklusive Beanstandungen bezüglich des Kaufs von Waren oder Dienstleistungen und daraus resultierende Ansprüche direkt mit der jeweiligen MC Akzeptanzstelle zu regeln. Der Karteninhaber muss bei Warenrückgaben von der MC Akzeptanzstelle verlangen, dass diese den entsprechenden Kartenumsatz storniert und ihm eine Stornierungsbestätigung vorlegt. Mögliche Streitigkeiten mit der MC Akzeptanzstelle entbinden den Kontoinhaber nicht von der Pflicht zur Zahlung der im Monatsauszug aufgeführten Zahlungsvorgänge.

13.2 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN oder sein 3D Secure-Passwort, werden diese ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form

_ der Abhebung von Bargeld oder

_ der Verwendung der Karte bei MC Akzeptanzstellen, so haftet/haften der/die Kontoinhaber für daraus entstandene Schäden nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Sorgfaltspflichten durch den Karteninhaber, oder wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen **vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht** gehandelt, trägt/tragen der/die Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in Abweichung zu den Abs. 1 und 2 in vollem

Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte der CS schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- der Karteninhaber die PIN auf der Karte vermerkt hat, oder er die PIN zusammen mit der Karte aufbewahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die PIN einer anderen Person mitgeteilt wurde.

14. Haftung mehrerer Karteninhaber

Der/die Kontoinhaber und der/die Karteninhaber haften der CS gegenüber als Gesamtschuldner für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Einsatz sämtlicher Karten.

15. Eigentum und Gültigkeit der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der CS. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit, ist die CS berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung des MasterCard-Vertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die CS zurückzugeben oder zu vernichten.

Die CS behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen.

16. Sperrung, Kündigung durch den Kontoinhaber

16.1 Der/die Kontoinhaber kann/können jederzeit und ohne Angabe von Gründen eine oder mehrere Karten sperren lassen. Ein Karteninhaber, der nicht Kontoinhaber ist, kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen, die auf seinen Namen lautende Karte sperren lassen.

16.2 Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der/die Kontoinhaber kann/können den CS-MasterCard-Vertrag schriftlich jederzeit kündigen. Die Kündigung wird nach einer Kündigungsfrist von einem Monat wirksam. Bei Kündigung besteht Anspruch auf anteilige Rückerstattung des jährlichen Entgelts.

16.3 Die Kündigung der Kontobeziehung mit der CS zieht automatisch die Kündigung des MasterCard-Vertrags nach sich.

16.4 Die Kündigung des CS-MasterCard-Vertrags gilt für alle ausgegebenen Karten.

16.5 Die Kündigung bewirkt ohne weiteres die Fälligkeit aller Ausstände. Nach Wirksamwerden der Kündigung verpflichtet/verpflichten sich der/die Kontoinhaber, alle Karten unverzüglich zu vernichten.

16.6 Die CS behält sich trotz Kündigung oder Sperre einer oder mehrerer Karten das Recht vor, dem/den

Kontoinhaber(n) sämtliche Beträge zu belasten, die aus Zahlungsvorgängen resultieren, die während des Zeitraums vor der effektiven Rückgabe/Vernichtung der Karte(n) ausgelöst wurden (so auch Belastungen aus wiederkehrenden Dienstleistungen wie zum Beispiel Zeitungsabonnements, Mitgliedsbeiträge, Online-Dienste usw.).

17. Sperrung, Kündigung durch die CS

17.1 Die CS kann den CS-MasterCard-Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die CS kann den CS-MasterCard-Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des CS-MasterCard-Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des/der Kontoinhaber(s) für die CS unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der/die Kontoinhaber unrichtige Angaben über seine/ihre Vermögenslage gemacht hat/haben und die CS hierauf die Entscheidung über den Abschluss des CS-MasterCard-Vertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem CS-MasterCard-Vertrag gegenüber der CS gefährdet ist.

17.2 Die CS kann – außer bei grober Fahrlässigkeit auf ihrer Seite – in keinem Falle für die nachteiligen Folgen der Sperrung einer oder mehrerer Karten und/oder einer eventuell nicht oder verspätet erfolgten Benachrichtigung über diese Sperrung haftbar gemacht werden.

17.3 Die CS kann – außer bei grober Fahrlässigkeit auf ihrer Seite - nicht für die nachteiligen Folgen der Sperrung einer Karte infolge der Meldung eines Dritten haftbar gemacht werden, der sich ihr gegenüber als Karteninhaber ausgibt. Für den Fall, dass Zweifel hinsichtlich der zu sperrenden Karte bestehen, behält sich die CS das Recht vor, sämtliche von der CS ausgegebenen Karten zu sperren.

17.4 Die CS darf eine oder alle Karten sperren und den Einzug der Karte(n) (zum Beispiel an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den CS-MasterCard-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen,
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten, betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder
- wenn das Kartenlimit für eine Karte überschritten wurde.

Die CS wird den/die Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, telefonisch oder mittels eines anderen mit dem/den Kontoinhaber(n) vereinbarten Kommunikationsmittels über die Sperre

unterrichten, es sei denn, eine solche Unterrichtung würde objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen einschlägiges Recht verstoßen. Die CS wird die Karte(n) entsperren oder diese durch (eine) neue Karte(n) ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den/die Kontoinhaber unverzüglich.

18. Kundenservice, Korrespondenzadresse

Für sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Einsatz von Karten einschließlich einer Sperranzeige steht dem Karteninhaber der Kundenservice **jederzeit (täglich im 24-Stunden-Betrieb)** unter der kostenfreien Telefonnummer **00800 78 79 78 79, oder (R-Gespräch) +352-355 66 75 57 zur Verfügung. Schriftliche Mitteilungen sind an die folgende Adresse zu richten: CREDIT SUISSE (LUXEMBOURG) S.A., Client Formalities Department, P.O. Box 40, L-2010 Luxembourg, Fax +352 46 32 70.**

19. Änderung der AGB MC

19.1 Insbesondere im Falle von Änderungen der im Bankensektor geltenden oder behördlichen Bestimmungen, von Veränderungen bei den Bankpraktiken oder den Bedingungen auf den Finanzmärkten, behält sich die CS das Recht vor, diese AGB MC jederzeit zu ändern und/oder neue Bestimmungen anzufügen. Änderungen schlägt die CS dem Hauptkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung vor. Für die Bestimmung dieser Zweimonatsfrist ist die Absendung des Angebots der geänderten AGB MC durch die CS maßgebend. Die Zustimmung des Hauptkarteninhabers zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn dieser seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen schriftlich angezeigt hat. Ab diesem Zeitpunkt gelten dann die geänderten AGB MC. Die Mitteilung an den Hauptkarteninhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart wurde, jedenfalls aber per Post. Die geänderten AGB MC kann die CS dem Hauptkarteninhaber auch in Form eines Internet-Links (credit-suisse.com/lu/cards) zur Verfügung stellen, unter dem die geänderten AGB MC abgerufen werden können. Die CS wird den Hauptkarteninhaber in der Mitteilung auch auf die Tatsache hinweisen, dass sein Stillschweigen in Bezug auf die Mitteilung der Änderungen unter den oben genannten Voraussetzungen als Zustimmung zu den betreffenden Änderungen gilt. Im Falle einer Ablehnung ist der Hauptkarteninhaber berechtigt, das MasterCard-Vertragsverhältnis mit der CS mit sofortiger Wirkung kostenfrei zu kündigen. Die geänderten AGB MC gelten für alle Karteninhaber. Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, die übrigen Karteninhaber über die Änderung der AGB MC zu unterrichten.

19.2 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CS, soweit sie mit den AGB MC vereinbar sind. Bei etwaigen Widersprüchen gehen die AGB MC vor.

19.3 Die AGB MC können jederzeit über folgenden den Internet-Link credit-suisse.com/lu/cards abgerufen werden. Zudem kann jeder Karteninhaber von der CS jederzeit während der Vertragslaufzeit die Vorlage eines Exemplars der AGB MC in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.